Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen

nach dem Bundeskinderschutzgesetz

Arbeitshilfe

für Verantwortliche in der Jugendverbandsarbeit auf lokaler Ebene

Deutscher Bundesjugendring

Impressum

Deutscher Bundesjugendring
Mühlendamm 3
10178 Berlin
info@dbjr.de
www.dbjr.de

Redaktion: Christian Weis, Daniel Grein, Michael Scholl
Satz: Michael Scholl
Druck: flyeralarm, Würzburg | gedruckt auf 100% Altpapier

Berlin, im Oktober 2012

gefördert durch:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Inhalt

Einleitende Worte 4

0. Was steht im Bundeskinderschutzgesetz? 6

1. Wann gilt das Bundeskinderschutzgesetz und wer ist betroffen? 7
   1.1. Was heißt Ehrenamtlich?
   1.2 Wahrnahme der Aufgaben der Jugendhilfe

2. Wann besteht eine Pflicht, sich Führungszeugnisse vorlegen zu lassen? 8
   2.1. Vereinbarung
   2.2. Förderrichtlinien & Co.
   2.3. Jugendleiter_innen-Card (Juleica) und Führungszeugnis

3. Wie kommen Vereinbarungen zustande? 9

4. Was soll, was kann in der Vereinbarung stehen? 9
   4.1. Allgemein
   4.2. Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts

5. Anwendungsbeispiele / Sonderfälle 15
   5.1. Übernachtung
   5.2. Minderjährige als Ehrenamtliche
   5.3. Gleichaltrigengruppen
   5.4. Spontanes ehrenamtliches Engagement
   5.5. Ausländische Ehrenamtliche

6. Welches Jugendamt ist für die Vereinbarung zuständig? 16

7. Verfahren | Datenschutz 16
   7.1. Einsichtnahme
   7.2. Kosten

8. Zusammenfassung: Wie sollte eine Vereinbarung aussehen? 18

Anhang 1 – Straftaten nach § 72a Absatze 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz 19

Einleitende Worte

In den Jugendverbänden wird das Thema sexualisierte Gewalt in den Strukturen der Jugendverbandsarbeit seit Jahren intensiv aufgegriffen – aus eigener Initiative und in Verantwortung für das Wohl der jungen Menschen. Die Frage der Prävention sexualisierter Gewalt in den eigenen Reihen wird also schon lange mit hoher Priorität und Ausdauer bearbeitet. Flächendeckend werden in den Jugendverbänden umfassende Präventionskonzepte eingeführt. Darüber hinaus leisten Jugendverbände in ihrer Arbeit einen zentralen Beitrag gegen Gewalt an Kindern. Sie stärken Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit und unterstützt sie, eigene Grenzen zu erkennen und selbstbewusst zu artikulieren.

Für die Prävention haben Führungszeugnisse nur eine sehr geringe Bedeutung. Der Grund. Sie sind lediglich ein Instrument, um bereits einschlägig vorbestrafte Personen von einer Tätigkeit in der Jugendhilfe abzuhalten.

Das Bundeskinderschutzgesetz regelt sehr viel mehr, als die Frage nach Führungszeugnissen. Trotzdem werden Jugendverbände vor Ort mit dem am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz vor allem und zuerst im Zusammenhang mit dem Thema Führungszeugnisse konfrontiert. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob und wann sich die Verbände von ihren Ehrenamtlichen erweitere Führungszeugnisse (im weiteren Text: Führungszeugnisse) vorlegen lassen müssen:

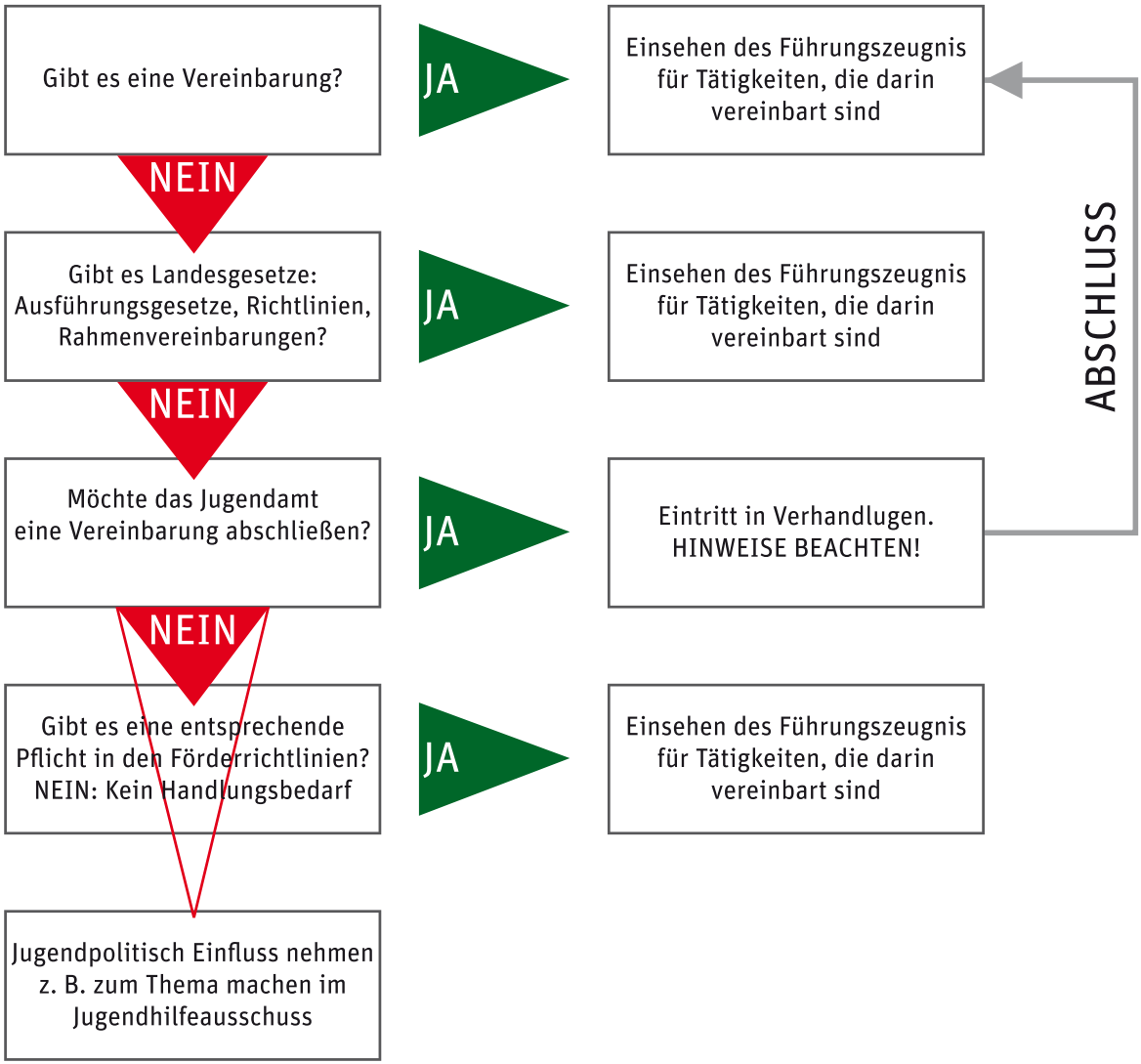
- Hat der Jugendverband mit dem zuständigen Jugendamt bereits eine Vereinbarung geschlossen, muss er sich für die darin festgelegten Tätigkeiten Führungszeugnisse vorlegen lassen (2.1.).

- Kommt das Jugendamt auf den Verband zu und möchte eine Vereinbarung abschließen, muss sie zwischen dem Jugendverband und dem Jugendamt ausgehandelt werden. Vor allem dazu bietet diese Broschüre Hilfe.

- Trifft keines von beiden zu, dann gilt: Aufmerksam sein und sich einmischen, sobald zum Thema im Jugendhilfeausschuss oder anderen Gremien beraten wird. Innerhalb des Verbandes ist es gut, sich frühzeitig mit der eigenen Arbeit auseinandersetzen und zu überlegen, wie Präventionskonzepte am besten umgesetzt werden können. Diese Selbstreflexion wird auch in Verhandlungen mit dem Jugendamt über Vereinbarungen wichtig sein.

Es kann auch noch sein, dass zur Pflicht von Führungszeugnisse für Ehrenamtlichen etwas in Förderrichtlinien, -bescheiden oder Zuwendungsverträgen steht (2.2.). Das steht zwar in keinem Zusammenhang mit dem Bundeskinderschutzgesetz, gilt aber (meistens) trotzdem. Hier ist vor allem jugendpolitisches Handeln gefordert, um unverhältnismäßige Anforderungen abzuwehren oder wieder abzuschaffen.

Handlungsbedarf nach Bundeskinderschutzgesetz § 72a (4)



0. Was steht im Bundeskinderschutzgesetz[1]?

Die Pflicht, Führungszeugnisse in bestimmten Fällen von Ehrenamtlichen vorlegen zu lassen, regelt für freie Träger wie die Jugendverbände der § 72a Absatz 4 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Dieser wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz zum 1. Januar 2012 eingefügt[2]. Der Absatz lautet:

> *Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.*[3]

Die erwähnten Straftaten nach Absatz 1 Satz 1 sind eine eindeutige Liste von Straftaten. Sie kommen aus dem Bereich der Sexualstraftaten, bei denen – und nur bei denen – eine Vorstrafe eine Tätigkeit in der Jugendarbeit ausschließt. ➚ Anhang

Im Rahmen der gesetzlichen Regelung kann es in den Bundesländern konkrete Regelungen geben (Ausführungsgesetze, Richtlinien oder Rahmenvereinbarungen etc.). Darüber informiert der jeweilige Landesjugendring und/oder der jeweilige Landesverband.

Zusätzlich gibt es in den meisten Bundesländern landesspezifische Hinweise zur Umsetzung. Das sind meistens landesweite Empfehlungen (z. B. des Landesjugendamtes, des Landesjugendhilfeausschusses oder des Jugendministeriums); oder es sind Musterrahmenvereinbarungen. Die sind zwar nicht rechtlich bindend. Die Jugendämter vor Ort werden sich aber in der Regel daran orientieren.

Der Deutsche Verein – ein gemeinsames Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen, der Bundesländer und anderen – hat Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII) veröffentlicht. Sie sind ein Kompromiss der vielen Interessen, die vertreten werden; und sie sind den Jugendämtern bekannt. Die Empfehlungen sollten bei den entsprechenden Verhandlungen und Gesprächen als Argumentationshilfe genutzt und in die Jugendhilfeausschüsse eingebracht werden.[4]

1 Hier und im Folgenden beziehen sich alle Aussagen zum Bundeskinderschutzgesetz – wenn nichts anders formuliert ist – auf den § 72 a Absatz 4.

2 Daher wird oft auch von § 72a Bundeskinderschutzgesetz gesprochen.

3 § 72a Absatz 4 Kinder-und Jugendhilfegesetz, durch das Bundeskinderschutzgesetz seit 1. Januar 2012 im Kinder-und Jugendhilfegesetz

4 Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Empfehlungen unter ➔ deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2012/ Shortlink: ➔ bit.ly/T8nyMG

1. Wann gilt das Bundeskinderschutzgesetz und wer ist betroffen?

1.1. Was heißt Ehrenamtlich?

Die Aussagen und Regelungen beziehen sich nur auf Ehrenamtliche und ehrenamtliche Tätigkeiten. Für hauptamtlich und hauptberuflich Tätige gelten andere Regelungen. Sie unterliegen in der Regel der Pflicht, ein Führungszeugnis vorzulegen[5]. Ehrenamtlich bedeutet hier: die Tätigkeit wird unentgeltlich ausgeübt oder es werden nur Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz o.ä. gezahlt.

Als ehrenamtlich in diesem Zusammenhang wird das Engagement erst eingestuft, wenn eine klare Funktion oder Aufgabe übernommen und weitgehend eigenverantwortlich wahrgenommen wird. Für diejenigen, die etwa zusammen mit anderen im Rahmen einer selbstorganisierten Gruppenaktivität aktiv sind, sich engagieren aber keine spezifische Funktion übernehmen, gelten die Regeln nicht. Auch nicht für diejenigen, die bloß teilnehmen und nur „mitlaufen", um Funktionen und Möglichkeiten kennenzulernen und auszuprobieren.

Wer sich im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD), des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) engagiert, wird als hauptamtlich betrachtet und muss in der Regel ein Führungszeugnis vorlegen.

1.2 Wahrnahme der Aufgaben der Jugendhilfe

Alle Regelungen des Gesetzes gelten *nur dann*, wenn die Tätigkeiten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt. Ein wesentliches Kriterium, dies zu bewerten, ist eine Förderung (Finanzierung) aus öffentlichen Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe (normalerweise durch das Jugendamt).

Bei Jugendverbänden ist pragmatisch davon auszugehen, dass deren Tätigkeit im Rahmen der Paragrafen 11 oder 12 des Kinder- und Jugendhilfegesetz (Jugendarbeit oder Jugendverbandsarbeit) erfolgt und damit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe – auch wenn sie nur anteilig oder indirekt durch das Jugendamt finanziert werden. Eine Abgrenzung ist nur zu rein privaten Aktivitäten und beispielsweise rein kirchlichen (Konfirmandenunterricht etc.) als Argument praktisch durchhaltbar.

Im weiteren Text wird – wenn nicht es nicht ausdrücklich anderes formuliert ist – davon ausgegangen, dass bei den jeweiligen Tätigkeiten und Tätigen beide Punkte zutreffen. Alle Aussagen beziehen sich daher immer auf Ehrenamtliche, die Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

5 siehe § 72a Absatz 2 SGB VIII Kinder-und Jugendhilfegesetz.

2. Wann besteht eine Pflicht, sich Führungszeugnisse vorlegen zu lassen?

2.1. Vereinbarung

Bundeskinderschutzgesetz sowie Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichten freie Träger *NICHT*, sich ein Führungszeugnis vorzulegen zu lassen (mit freie Träger meinen wir hier Jugendverbände, -vereine und -gruppen, kurz Verbände genannt). Diese Pflicht ergibt sich erst aus einer entsprechenden Vereinbarung, wenn der Verband sie mit dem Jugendamt geschlossen (also unterschrieben) hat.

Sollten die Regelungen der Vereinbarung nicht eindeutig oder unklar sein, also im konkreten Fall Unsicherheit bestehen, ob ein Führungszeugnis eingesehen werden sollte, kann der Landesverband oder Landesjugendring zu Rate gezogen werden. Eine andere Möglichkeit ist, das Jugendamt um eine Klärung zu bitten. Damit wäre der Verband auf der rechtlich sicheren Seite.

2.2. Förderrichtlinien & Co.

Jugendämter versuchen manchmal die Verbände zu verpflichten, sich Führungszeugnisse vorlegen zu lassen, beispielsweise durch Förderrichtlinien oder -bescheide sowie Zuwendungsverträge. *Das ist KEINE Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes!* Daher gelten die hier beschriebenen Regelungen nicht. Die Aufnahme entsprechender Regelungen in die Förderrichtlinien ist rechtlich möglich, bedarf aber immer eines entsprechenden Beschlusses des Jugendhilfeausschusses. Im Falle des Falles ist das also zu überprüfen – oder rechtzeitig im Jugendhilfeausschusses entsprechend zu agieren.

In Förderbescheiden darf eine entsprechende Regelung nur stehen, wenn sie auch in den Förderrichtlinien enthalten ist. Eine Aufnahme entsprechender Verpflichtungen in Zuwendungsverträge etc. setzt ebenfalls eine entsprechende Richtlinie oder einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses voraus.

Es ist jedoch zulässig, in Richtlinien, Bescheiden, Zuwendungsverträgen aufzunehmen, dass der Verband verpflichtet ist, eine Vereinbarung (➚ 2.1.) abzuschließen. Das kann auch aus dem Bundeskinderschutzgesetz abgeleitet werden. Der Abschluss darf jedoch nicht Voraussetzung für eine Förderung sein. Aussagen zum Inhalt dieser Vereinbarung sind an dieser Stelle ebenfalls nicht akzeptabel.

2.3. Jugendleiter_innen-Card (Juleica) und Führungszeugnis

Für den Deutschen Bundesjugendring (DBJR) gibt es keinen Zusammenhang zwischen Juleica und Führungszeugnis. Beides hat nichts miteinander zu tun! Die Juleica weist eine Qualifizierung nach und bestätigt, dass der oder die Inhaber_in ehrenamtlich engagiert ist. Ob ein Führungszeugnis vorgelegt werden muss oder nicht, richtet sich nach der Tätigkeit und Umständen (➚ 4.2.), nicht nach der Qualifikation.

Eine Pflicht, für die Juleica ein Führungszeugnis vorzulegen, lässt sich weder aus dem Bundeskinderschutzgesetz herleiten noch aus den bundesweiten Qualitätsstandards [➔ www.juleica.de/?id=663].

3. Wie kommen Vereinbarungen zustande?

Die Vereinbarung nach Bundeskinderschutzgesetz wird immer zwischen einem Verband und dem Jugendamt geschlossen. Die Initiative geht normalerweise vom Jugendamt aus, es ist dazu verpflichtet. Der Verband kann den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwar nicht generell ablehnen. aber der Inhalt ist Verhandlungssache im Rahmen des Gesetzes. Der Entwurf einer Vereinbarung des Jugendamtes muss daher *nicht* akzeptiert werden. Der Verband kann mit einem eigenen Entwurf oder einem Gegenentwurf in die Verhandlungen gehen. Dafür können diese Hinweise, die Empfehlungen des Landesjugendrings und/oder des Landeverbandes usw. herangezogen werden.

Was das Jugendamt in die Vereinbarungen aufnehmen möchte, muss durch den Jugendhilfeausschuss (grundsätzlich) beschlossen werden. Hier ist es wichtig, im Jugendhilfeausschuss rechtzeitig entsprechende Weichen im Sinne der Verbände zu stellen. Ein Beschluss des Ausschusses ist jedoch für den Verband noch nicht bindend; Der Jugendhilfeausschuss beschließt lediglich, was aus Sicht des Jugendamtes in der Vereinbarung stehen sollte. Der Ausschuss kann den Verband also *nicht verpflichten*, das zu akzeptieren.

Soweit eine Zuständigkeit im Verband nicht klar erkennbar ist (z. B. der Vorstand nach BGB bei einem e.V.), sollte immer davon ausgegangen werden, dass diejenigen Personen im Verband zuständig sind, die auch die Förderanträge unterschreiben.

Eine Vereinbarung ist erst gültig, wenn sie von beiden Seiten, also auch den Verbandsvertreter_innen unterschrieben ist.

4. Was soll, was kann in der Vereinbarung stehen?

4.1. Allgemein

Die Regelungen der Vereinbarungen sollen eindeutig sein und möglichst wenig Interpretationsspielraum beinhalten. Sie sollte eine Liste aller Tätigkeiten sowie Angebote und Maßnahmen beinhalten, die im Verband üblicherweise vorkommen. Für diese Fälle sollte in der Vereinbarung beschrieben sein, ob und unter welchen sonstigen Bedingungen die Vorlage eines Führungszeugnisses notwendig ist – oder nicht. Die letzte Entscheidung für einen konkreten Fall muss auf Grundlage der Vereinbarung immer der Verband treffen!

Alle Regelungen müssen sich nach dem richten, was durch das Bundeskinderschutzgesetz vorgegeben ist.

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz muss in den Vereinbarungen klar geregelt werden, bei welchen Tätigkeiten der Verband erst das Führungszeugnis von Ehrenamtlichen einsehen muss, bevor sie tätig werden dürfen. Das richtet sich nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen, der bei einer konkreten ehrenamtlichen Tätigkeit zustande kommt. In der Regel sollten die Vereinbarungen so formuliert

sein, dass die Tätigkeiten und Maßnahmen beschrieben werden, bei denen ein Führungszeugnis vorzulegen ist. Einige Jugendämter möchten lieber die gegenteilige Formulierung: Sie wollen von einer Führungszeugnispflicht ausgehen und nur Tätigkeiten nennen, bei denen kein Führungszeugnis nötig ist. Für den Verband ist das wesentlich ungünstiger und schwieriger zu handhaben. Das sollte möglichst vermieden werden.

Der Gesetzgeber erkennt die Vielfalt ehrenamtlichen Engagements an und möchte daher keine generellen Regelungen, er will eine konkrete Betrachtungsweise.[6] Pauschalregelungen in Vereinbarungen wie „alle Ehrenamtlichen", „alle Ehrenamtlichen über XX Jahre" oder „immer" entsprechen nicht dem Gesetz. Die Entscheidung, ob ein Führungszeugnis notwendig ist, muss immer von der Tätigkeit und den Umständen abhängig sein.

Folgende Inhalte in Vereinbarungen werden empfohlen:

4.2. Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht die Pflicht zur Einsichtnahme ins Führungszeugnis grundsätzlich nur bei bestimmten Tätigkeiten vor: wenn Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird. wenn es also um Tätigkeiten in einem pädagogischen oder betreuenden Zusammenhang geht. Damit sind *alle Tätigkeiten, die keinen betreuenden o. pädagogischen Anteil haben*, nicht erfasst (z.B. Kassenwart, Materialwart, reine Vorstandstätigkeit, Webseitenbetreuung, der Ausschank- und Thekendienst im Jugendtreff oder als Köch_in in der Ferienfreizeit).

Laut Gesetz sind nur die Tätigkeiten gemeint, die sich (auch) an Kinder und Jugendliche, also *Menschen unter 18 Jahren*, richten. Ist die Maßnahme oder das Angebot auf eine ältere Zielgruppe ausgerichtet, fällt sie nicht unter das Bundeskinderschutzgesetz.

Innerhalb der pädagogischen oder betreuenden Tätigkeiten ist in der Vereinbarung zu regeln, für welche nach Art, Dauer und Intensität eine Einsichtnahme in das Führungszeugnis der oder des Ehrenamtlichen notwendig ist. Grundlage zur Einordung ist immer die Einschätzung, welche Tätigkeit unter welchen Bedingungen es (in welchem Maße) ermöglichen, ein besonders Vertrauensverhältnis entstehen zu lassen, *das missbraucht werden kann*.

6 Quelle: Gesetzesbegründung

Folgende Kriterien können genutzt werden, um das Potenzial der Gefährdung abzuwägen:



Niedriges Gefährdungspotential, weil ein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses nicht möglich ist.	Hohes Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnisses entstehen und missbraucht werden kann.
ART	
Es besteht zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden keinerlei Machtverhältnis.	Zwischen der oder dem Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht ein Machtverhältnis. (Das ist in Jugendverbänden jedoch unwahrscheinlich.)
Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht nur ein geringer Altersunterschied.	Der Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden ist hoch.
Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen haben ein höheres Alter, haben keine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung; ein besonders Abhängigkeitsverhältnis ist auch nicht gegeben.	Die Teilnehmenden sind Kinder oder junge Jugendliche oder/und haben eine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung; es kann ein besonders Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.



Niedriges Gefährdungspotential, weil ein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses nicht möglich ist.	Hohes Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnisses entstehen und missbraucht werden kann.
INTENSITÄT	
Die konkrete Tätigkeit wird immer gemeinsam mit anderen Ehren- oder Hauptamtlichen wahrgenommen (z.B. Leitung einer Gruppe als Team).	Die Tätigkeit wird alleine Wahrgenommen (z.B. einzelner Gruppenleiter).
Die Tätigkeit ist mit/in einer Gruppe (z. B. klassisch die Gruppenstunde).	Die Tätigkeit bezieht sich nur auf ein einzelnes Kind oder einen bzw. eine einzelne_n Jugendliche_n (z. B. ehrenamtlicher Nachhilfeunterricht).
Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und/oder für viele zugänglich (z.B. Jugendtreff).	Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich (z.B. ein Übungsraum oder eine Wohnung).
Die Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen.	Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z.B. Aufsicht beim Duschen) und/oder wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen (z.B. Beratung über persönliche Verhältnisse).



Niedriges Gefährdungspotential,
weil ein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses
nicht möglich ist.

Hohes Gefährdungspotential,
weil ein besonderes Vertrauensverhältnisses entstehen
und missbraucht werden kann.

DAUER

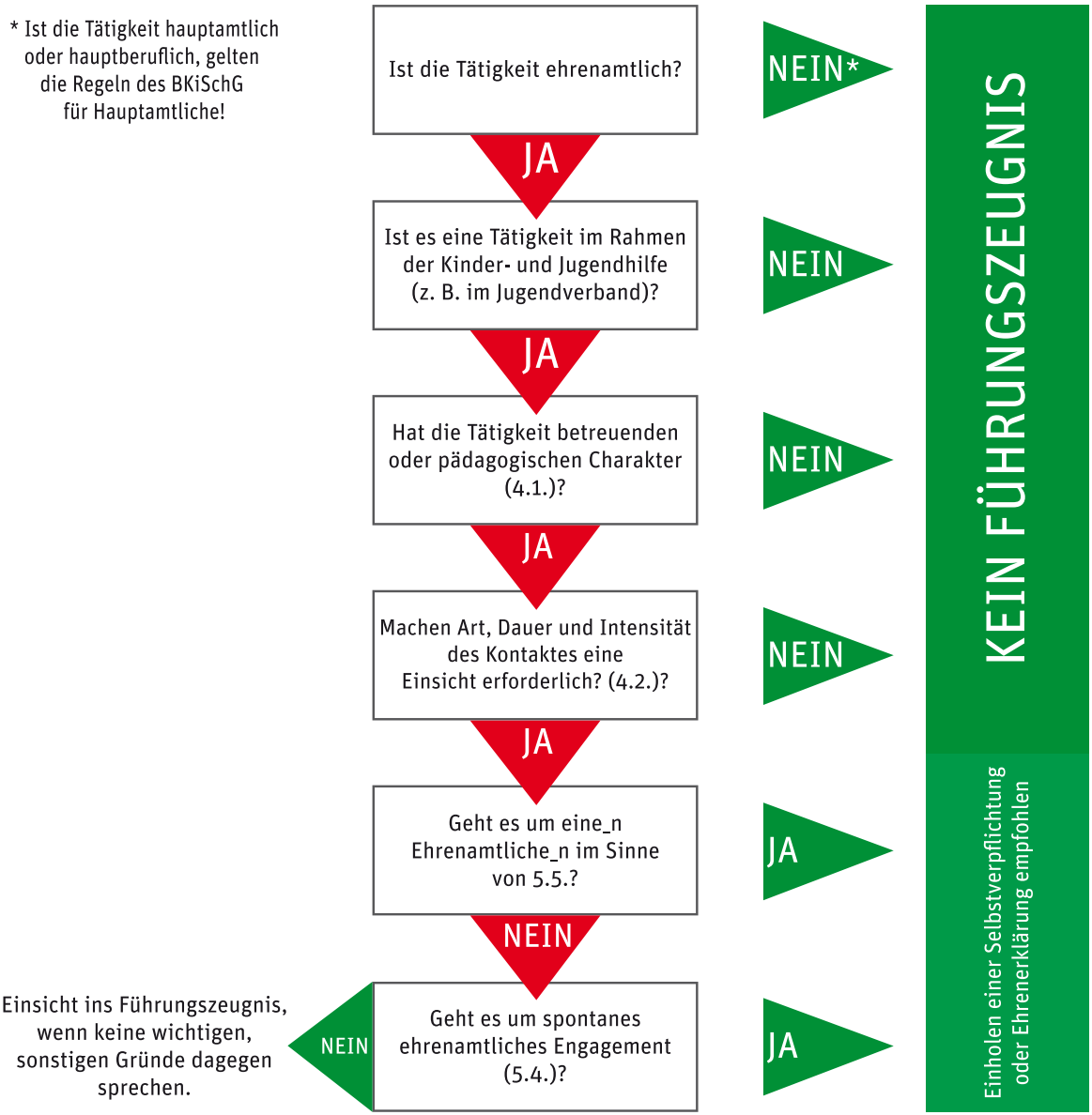
Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich.

Die Tätigkeit dauert länger (z.B. Betreuer im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum regelmäßig (z.B. als Übungsleiter) oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig.

Die Tätigkeit bezieht sich auf andere Kinder und Jugendliche (z.B. Beratungsangebote)

Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit den selben Kindern und Jugendlichen (z.B. als Betreuer im Zeltlager, Gruppenstunden)

Bei der Entscheidung, ob Einsicht in ein Führungszeugnis laut Vereinbarung zu empfehlen ist, kann folgender Ablauf zur Prüfung helfen



5. Anwendungsbeispiele / Sonderfälle

Zusätzlich zu den Punkten in Absatz 4 ist es sinnvoll, in der Vereinbarung zu regeln, wie mit folgenden Fällen umgegangen wird:

5.1. Übernachtung

Für Maßnahmen mit Übernachtung der Kinder und Jugendlichen gilt: Die Entscheidung über die Notwendigkeit eines Führungszeugnisses *hängt nicht von der Maßnahme selbst sondern von der Tätigkeit innerhalb der Maßnahme ab.*

Für *Tätigkeiten*, die eine *gemeinsame Übernachtung* mit Kindern oder Jugendlichen vorsieht, wird in den Vereinbarungen normalerweise eine Pflicht zur Einsichtnahme stehen; weil ein enger, intensiver Kontakt von einiger Dauer entsteht. Wenn konkrete Umstände (z. B. zusätzliche Maßnahmen, um einen Missbrauch des Vertrauensverhältnisses zu vermeiden) das Gefährdungsrisiko senken, kann vereinbart werden, dass kein Führungszeugnis notwendig ist. In diesen Fällen sollte jedoch regelmäßig dokumentiert werden, welche Umstände das genau sind.

Für Tätigkeiten im Rahmen einer Maßnahme mit Übernachtung von Kindern und Jugendlichen (z. B. Zeltlager), bei der ein oder eine Ehrenamtliche_r nicht gemeinsam mit Kindern oder Jugendlichen übernachtet (z. B. weil nur ein einmaliges Angebot oder eine Aktion an einem Tag des Lagers angeboten wird), ist es nicht notwendig, ein Führungszeugnis mit der Begründung „Übernachtung“ vorlegen zu lassen.

5.2. Minderjährige als Ehrenamtliche

Weil das Gesetz keine pauschalen Regelungen – auch nicht nach dem Alter – vorsieht und sie auch nicht der Wirklichkeit entsprechen würden, sind Minderjährige nicht prinzipiell von der Vorlagepflicht ausgenommen. In der Regel ist aber davon auszugehen, dass die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten und Settings, in denen sie tätig sind, eine Vorlagepflicht nichterfordern; weil etwa nur ein geringer Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden besteht sowie kein entsprechendes Machverhältnis existiert.

5.3. Gleichaltrigengruppen

Hier gilt Ähnliches wie in Punkt ↗ 5.2. Sobald die oder der Ehrenamtliche unter nahezu Gleichaltrigen ist (z. B. innerhalb einer Jugendgruppe), ist die Gefahr gering, dass ein ausnutzbares Machtverhältnis oder ein besonderes, ausnutzbares Vertrauensverhältnis entsteht. In der Regel muss nicht ins Führungszeugnis geschaut werden.

5.4. Spontanes ehrenamtliches Engagement

Maßnahmen oder Aktivitäten sollten nicht daran scheitern, dass die Zeit für die Vorlage eines Führungszeugnisses durch die oder den Ehrenamtlichen zu kurz war (z.B. bei spontanen Aktivitäten oder bei Ersatz für ausgefallene Betreuer_innen). Deswegen sollte eine Regelungen in die Vereinbarung aufgenommen werden, dass von der oder dem Ehrenamtlichen eine persönliche Selbstverpflichtungs- bzw. Ehrenerklärung eingeholt wird, wenn sich auf Basis der anderen Punkte der Vereinbarung die Notwendigkeit zur Einsicht in das Führungszeugnis ergibt.

5.5. Ausländische Ehrenamtliche

Ehrenamtliche, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und ihren Wohnsitz nicht ständig in Deutschland haben, können kein deutsches Führungszeugnis vorlegen.[7] Daher sollte in diesen Fällen ein vergleichbarer Schutz durch eine persönliche Ehren- oder Selbstverpflichtungserklärung sichergestellt werden.[8]

6. Welches Jugendamt ist für die Vereinbarung zuständig?

Wenn sich die Tätigkeit eines Verbandes über den Zuständigkeitsraum mehrerer Jugendämter erstreckt, sollten die betroffenen Jugendämter vereinbaren, dass jenes zuständig ist, in dessen Bereich der Verband seinen Sitz hat (Geschäftsstelle, postalische Anschrift). Bei überörtlicher Tätigkeit (z.B. beim Landesverband) sollte möglichst eine Vereinbarung mit dem Landesjugendamt geschlossen werden – statt mit einzelnen lokalen Jugendämtern.

7. Verfahren / Datenschutz

7.1. Einsichtnahme

Im Rahmen des Gesetzes ist nur eine Einsichtnahme des Führungszeugnisses im wörtlichen Sinne erlaubt: Der oder die Ehrenamtliche zeigt dem oder der Verantwortlichen im Verband das Führungszeugnis. Weder das Original noch eine Kopie bekommt der Verband.

7 Der Gesetzgeber bezieht sich aber ausdrücklich auf Verurteilungen nach deutschem Strafrecht. Ausländische Führungszeugnisse oder das Europäische Führungszeugnisse sind zum einen nicht praktikabel und zum anderen nicht aussagefähig, da die nationalen Strafrechtsregelungen im Bereich des Sexualstrafrechts sehr stark abweichen.

8 Quelle: Antwort des Staatssekretärs im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Lutz Stroppe an den Abgeordneten Sönke Rix (8/175)

Für die eigenen Unterlagen (Dokumentation) ist zu empfehlen, ein Liste aller betroffen ehrenamtlich Tätigen zu erstellen, sie aktuell zu halten und darin zu vermerken, ob und wann ein Führungszeugnis eingesehen wurde. Diese Liste ist ein sensibles Dokument! Sie sollte nur denjenigen zugänglich gemacht werden, bei denen dies unbedingt notwendig ist.

Die Daten dürfen nicht weitergegeben werden. Das Jugendamt darf keine Einsicht oder Herausgabe fordern, auch nicht im Rahmen einer Verwendungsnachweisprüfung. Sollte der Verband anstreben, die Prüfung des Führungszeugnisses einer anderen Stelle (z.B. dem Landesverband oder Erwachsenenverband) zu überlasse, ist ein schriftliches Einverständnis der oder des Ehrenamtlichen unverzichtbar.

Das Führungszeugnis ist grundsätzlich vor Aufnahme der Tätigkeit (Ausnahme ↗ 5.4.) einzusehen. Das Führungszeugnis sollte zu diesem Zeitpunkt maximal drei Monate alt sein. Spätestens nach fünf Jahren muss ein aktuelles Führungszeugnis eingesehen werden.

Eine Schwäche des erweiterten Führungszeugnisses ist: Neben den für die Prüfung im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes notwendigen Vorstrafen (↗ O) kann es auch andere enthalten. Ein Ausschluss von der ehrenamtlichen Tätigkeit soll aber nur nach dem Bundeskinderschutzgesetz, also nur aufgrund der im Gesetz benannten, ‚einschlägigen' Vorstrafen (↗ O) erfolgen. Die Einsichtnahme beschränkt sich deshalb darauf, ob Einträge zu diesen entsprechenden Paragrafen enthalten sind. Andere Einträge zu Paragrafen, die nicht in diesem Katalog stehen, sollten im Sinne des Persönlichkeitsschutzes nicht beachtet werden. Entsprechende Informationen dürfen unter keinen Umständen weitergegeben werden.

Das erweiterte Führungszeugnis dient ausschließlich der Prüfung nach dem Bundeskinderschutzgesetz. Es darf daher nicht für andere Zwecke verwendet oder angefordert werden. Die oder der Ehrenamtliche muss bei der Beantragung deswegen eine entsprechende Bestätigung des Verbandes vorlegen.

7.2. Kosten

Ehrenamtlich Tätige sind von der Gebühr für das Führungszeugnis befreit. Bei der örtlichen Meldebehörde muss ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt und durch eine Bescheinigung des Verbandes nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Dabei ist auch der Verwendungszweck anzugeben.[9]

Wird das Führungszeugnis für eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. beim Jugendverband) im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD), eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder eines Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) benötigt, gilt die Gebührenbefreiung ebenfalls.

9 siehe Merkblatt des Bundesamtes für Justiz vom 6. Juni 2012

8. Zusammenfassung: Wie sollte eine Vereinbarung aussehen?

In der Vereinbarung zwischen Verband und Jugendamt nach § 72a Absatz 4 Bundeskinderschutzgesetz sollten folgende Punkte enthalten sein:

- Eine Aufzählung der Grundlagen für die Vereinbarung; also neben dem Bundeskinderschutzgesetz auch der Beschluss des Jugendhilfeausschusses, eventuelle Empfehlungen des Landes und/oder ähnliches.
- Eine Liste aller Tätigkeiten sowie Angebote und Maßnahmen, die im Verband üblicherweise vorkommen sowie die Feststellung, ob jeweils die Vorlage eines Führungszeugnisses notwendig ist oder nicht (↗ 4.1.)
- Die Betonung, dass auf Basis der Liste (s.o. / ↗ 4.1.) die letzte Endscheidung im konkreten Einzelfall immer der Verband trifft.
- Eine Regelungen zu den Fällen in ↗ 5.
- Eine Regelung, dass die Gebühren für die Führungszeugnisse vom Jugendamt erstattet werden (o.ä.), wenn durch neue Bestimmungen generell oder im Einzelfall keine Gebührenbefreiung erfolgt.
- Eine Regelung, dass sich die Entscheidung über die Einsichtnahme nach den Regeln dieser Vereinbarungen richten, auch wenn eine Maßnahme (zusätzlich) im Bereich eines anderen Jugendamtes umgesetzt wird.
- Eine Ansprechperson des Jugendamtes für Fragen zu dieser Vereinbarung.
- Die Verabredung, dass diese Vereinbarung regelmäßig (z.B. jährlich) in einem gemeinsamen Gespräch überprüft und ggf. angepasst wird.

Ausführliche Informationen zum Bundeskinderschutzgesetz gibt es unter:
➔ dbjr.de/nationale-jugendpolitik/bundeskinderschutzgesetz

Anhang 1 – Straftaten nach § 72a Absatze 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz

Es handelt sich im die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- , Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a Zuhälterei
§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 Exhibitionistische Handlungen
§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184f Jugendgefährdende Prostitution
§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a Förderung des Menschenhandels
§ 234 Menschenraub
§ 235 Entziehung Minderjähriger
§ 236 Kinderhandel

Deutscher
Bundesjugendring

Deutscher Bundesjugendring
Mühlendamm 3
10178 Berlin
info@dbjr.de
www.dbjr.de